

Öffentlich rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
vertreten durch den Landrat

und der Stadt Siegburg
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg
vertreten durch den Bürgermeister

gemäß den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV.NRW S. 298, berichtigt GV.NRW S.326), über die **Mitnutzung des Einsatzleitsystems der Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises durch die Feuerwehr der Stadt Siegburg**

Präambel

der Rhein-Sieg-Kreis betreibt auf der Grundlage von § 8 RettG NW (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen) sowie den §§ 1 und 21 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung eine Kreisleitstelle. Diese nimmt im Jahr ca. 350.000 Anrufe entgegen, die ca. 92.000 Einsätze der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Krankentransportes erzeugen. Die Notfallrettung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ist unter zeitkritischen Gesichtspunkten zu betrachten und zu erfüllen. Dabei unterliegt der Rhein-Sieg-Kreis mit der Kreisleitstelle bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist (12 min im ländlichen und 8 min im städtischen Bereich) den entsprechenden Vorgaben für die Fahrzeugdisposition. Um diese Vorgaben erfüllen zu können, steht im Kreisgebiet flächendeckend eine Anzahl an Rettungswachen zur Verfügung.

Hingegen müssen die kreisangehörigen Kommunen gemäß §1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gemeindegebiet sicherstellen. Aus diesen Anforderungen heraus betreibt die Stadt Siegburg eine kombinierte Feuer- und Rettungswache, die über eine ständig besetzte Nachrichtenzentrale verfügt.

Bereits vor dem Umzug der Kreisleitstelle im Jahre 2007 bestand eine technische Verbindung zwischen der Kreisleitstelle und der Feuerwache Siegburg. Diese technische Verbindung soll nunmehr wieder aufgebaut und erweitert werden. Hierzu werden in der Feuerwache Siegburg zwei Disponentenarbeitsplätze eingerichtet, die kompatibel mit den Arbeitsplätzen der Kreisleitstelle sind.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Siegburg nutzen das zu diesem Zweck durch den Kreis bereitgestellte Einsatzleitsystem als gemeinsame Plattform zur Abarbeitung von

Hilfeleistungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dem Rhein-Sieg-Kreis obliegt die Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung dieses Systems.

§ 2

Durchführung der Einsätze

Hilfeersuchen jeglicher Art werden von dem annehmenden Einsatzsachbearbeiter im Einsatzleitsystem erfasst.

Zuständige Stelle zur Durchführung der rettungsdienstlichen Einsätze ist die Kreisleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises. Ihr obliegt die Dispositionshoheit, Lenkung und Führung dieser Einsätze. Werden rettungsdienstliche Hilfeersuchen der Feuer- und Rettungswache Siegburg gemeldet, übermittelt der diensthabende Einsatzsachbearbeiter elektronisch den Einsatz zur Disposition an die Kreisleitstelle. Eine zusätzliche telefonische Information an die Kreisleitstelle ist erforderlich.

Bei der Disposition von Brand- und Hilfeleistungseinsätzen im Stadtgebiet Siegburg ist folgende Verfahrensweise einzuhalten: Wird das Hilfeersuchen in der Kreisleitstelle angenommen, so wird auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung eine dem Ereignis entsprechende „Erstalarmierung“ durchgeführt; nimmt die Zentrale der Feuerwehr Siegburg hingegen einen Brand- oder Hilfeleistungseinsatz entgegen, so erfolgt die Alarmierung direkt durch sie selbst und die Kreisleitstelle wird telefonisch informiert.

Die Alarmierung überörtlicher Kräfte erfolgt, sofern diese nicht automatisiert in der Erstalarmierung hinterlegt ist, ausschließlich durch die Kreisleitstelle.

§ 3

Personal

Die gesetzlichen Vorgaben (RettG NW und FSHG) zur Qualifikation der Einsatzsachbearbeiter sind zu beachten (mind. Rettungssanitäter und B1-Grundausbildung). Die Mitarbeiter der Feuerwehr Siegburg müssen entsprechende Einweisungen in die Bedienung des Einsatzleitsystems erhalten. Die Qualifikation ist gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis nachzuweisen; erst danach erfolgt die einzelne Freigabe im Einsatzleitsystem.

§ 4

Kosten

Alle im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung anfallenden Kosten, einschließlich der Folgekosten gehen zu Lasten der Stadt Siegburg. Die Stadt Siegburg verpflichtet sich, neue technische Anforderungen zum Betreiben der beiden Arbeitsplätze, diese zu erfüllen. Die notwendigen Lizenzen zur Citrix-Anbindung werden dem Rhein-Siegkreis zur Verfügung gestellt.

Die Mitnutzung der Datenbank durch die Feuerwehr Siegburg erfolgt unentgeltlich.

§ 5

Datenpflege

Die Datenerfassung und Datenpflege erfolgt ausschließlich durch den Rhein-Sieg-Kreis. Der benannte Verantwortliche der Stadt Siegburg wird über alle Änderungen, die das Stadtgebiet Siegburg betreffen und von Bedeutung sind, frühzeitig informiert.

§ 6

Datensicherheit

Alle Vorgaben und Vorschriften zur Einhaltung des Datenschutzes sind einzuhalten und zu beachten. Die Feuerwehr Siegburg erhält keinen Zugriff auf die Anruferdaten und Sprachaufzeichnungen. Sie darf lediglich die Protokolle der Einsätze mit eigener Beteiligung einsehen und ausdrucken. Evtl. zukünftige technische Änderungen in der Anbindung bedürfen der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises. Eine technische Beschreibung zur Anbindung über eine feste IP-Adresse ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung und als Anlage angefügt. Die Umsetzung der Anbindung muss durch den Vertragspartner des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt werden.

§ 7

Ausfall / Wartung

Entscheidungen über notwendige Wartungsphasen bzw. Ausfallzeiten des Einsatzleitsystems werden ausschließlich vom Rhein-Sieg-Kreis getroffen. Die Feuerwehr Siegburg wird frühzeitig informiert.

§ 8

Veränderungen des Einsatzleitsystems

Modifizierungen am Einsatzleitsystem als auch der vollständige Austausch des Einsatzleitsystems liegen ausschließlich in der Verantwortung des Rhein-Sieg-Kreises und bedürfen nicht der Zustimmung der Stadt Siegburg.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10

Geltungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2013 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden, danach unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jährlich jeweils zum Jahresende. Bei Zuwiderhandlungen, die die Sicherstellung der dem Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben gefährden, kann der Rhein-Sieg-Kreis die Vereinbarung jederzeit ohne Wartezeiten kündigen.

§ 11

Qualitätssicherung / Nebenabreden

Unstimmigkeiten sowie Problemfelder der Qualitätssicherung sind schriftlich zu dokumentieren und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Kenntnis zu geben. Diese werden durch die jeweilige Fachleitungsebene geklärt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind insbesondere dann vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 12

Weitere Vertragspartner

Dem Rhein-Sieg-Kreis bleibt es unbenommen, mit weiteren Gebietskörperschaften Vereinbarungen über die Zusammenarbeit/Kooperation des Leitstellenbetriebs abzuschließen.

§ 13

In Kraft Treten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Rhein-Sieg-Kreis

Stadt Siegburg

Frithjof Kühn

Franz Huhn

Landrat

Bürgermeister

Siegburg,

Siegburg,

Dienstsiegel

Dienstsiegel